

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST
Sektion I

2631ME



lebensministerium.at

Parlamentsdirektion

Reichsratstraße 1
1017 Wien

Wien, am 16.02.2005

Gegenstand: Novelle des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes sowie des Pflanzenschutzgesetzes 1995; Mitteilung der Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich mitzuteilen, dass unter der ho. Zl. BMLFUW-LE 4.3.1/0004-I/2/2005 Entwürfe von Novellen der ggstl. Bundesgesetze mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 22. April 2005 zur Begutachtung ausgesandt worden sind.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004“ ersetzt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.
Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
 - a) Früchte - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
 - b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
 - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
 - d) Schnittblumen;
 - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
 - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
 - g) Blätter, Blattwerk;
 - h) pflanzliche Gewebekulturen;
 - i) bestäubungsfähiger Pollen;
 - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
 - k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind;Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
4. Pflanzenschutzmittel: Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,
 - a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
 - b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB Wachstumsregler),
 - c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen;
5. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchteri-

scher Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht;

6. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – wann immer möglich – der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.“

3. § 3 Z 1 lautet:

„1. die Verpflichtung der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten und jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, der zuständigen Behörde zu melden und die ihnen von dieser aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen sowie das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch die Behörde, auch zum Zwecke der Überwachung, zu dulden sowie die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu gewähren;“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 3a. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass

1. unbeschadet Z 2 nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, wenn ihr In-Verkehr-Bringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zulässig ist,
2. Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt nach Z 1 identisch sind, verwendet werden dürfen, wobei der Nachweis der Identität mit einem Referenzprodukt nach Z 1 dem Anwender obliegt,
3. nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die eine Kennzeichnung in deutscher Sprache aufweisen,
4. Pflanzenschutzmittel nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden dürfen,
5. Pflanzenschutzmittel längstens bis zum Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden dürfen, sofern nicht aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist, und
6. Berichte über Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG zu erstellen und weiterzuleiten sind.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, hat die Landesgesetzgebung für den Fall einer Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG (ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5. Oktober 2004 S 9) die Möglichkeit einer Forderungsabtretung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG vorzusehen.“

6. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1997“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004“ ersetzt.

7. In § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung der dieses Bundesgesetz ausführenden Landesgesetze erhoben worden sind, ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

8. In § 8 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „oder nachfolgender Änderungen dieses Bundesgesetzes“ eingefügt.

9. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Es besteht die Notwendigkeit, die Begriffsbestimmungen an die durch die Richtlinie 2002/89/EG festgelegte neue Terminologie anzupassen. Aufgrund der Vollzugspraxis, besonders anlässlich der bei Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gewonnenen Erfahrungen, ist es erforderlich, bei den Grundsätzen für Pflanzenschutzmaßnahmen Anpassungen vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Neuerlassung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG erscheint außerdem die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angebracht.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen sowohl die Terminologie an neue Entwicklungen angepasst werden als auch aufgrund der Erfahrungen der Praxis Anpassungen insbesondere bei Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgen.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Anpassung der Vorschriften dient der Herstellung der Rechtssicherheit sowie der Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Rahmenbedingungen und hat keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine kostenrelevanten Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend die Begriffsbestimmungen, stehen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999. Demnach sind die Landesausführungsgesetze binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes zu erlassen (§ 8 Abs. 2).

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Im Bereich der Vollziehung des Gesetzes, insbesondere betreffend Pflanzenschutzmaßnahmen, werden im Interesse der Rechtssicherheit die Vorschriften für die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, auf denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Frage kommen, überarbeitet. Es wird eine Anpassung der Begriffsbestimmungen an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen. Darüber hinaus werden Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in das Gesetz aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll lediglich eine Klarstellung und Präzisierung von Rechtsvorschriften bei der Vollziehung des Gesetzes sowie eine Anpassung der Begriffsbestimmungen erfolgen. Es erfolgt keine Änderung der Vollzugspraxis als solcher. Es ist deshalb von keiner Erhöhung oder Verringerung der Kosten auszugehen.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Abs. 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend die Begriffsbestimmungen, stehen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Diese Anpassung ist redaktioneller Natur.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen der Z 1 bis 3 werden an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst (Richtlinie 2002/89/EG). Die Z 4 dient der Klarstellung und entspricht § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004. Es sollen jedenfalls nicht nur bestimmte Pflanzenschutzmittel erfasst werden, sondern alle Produkte, die dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen. Z 5 entspricht § 2 Abs. 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bzw. Artikel 2 Z 13 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Z 6 definiert den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der letzte Satz des § 2 entspricht § 7 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bzw. Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG.

Zu Z 3 (§ 3 Z 1):

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen – insbesondere aufgrund der bei der Bekämpfung des Feuerbrandes gewonnenen Erkenntnisse – entsprechende Anpassungen der Verpflichtung der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Frage kommen, befinden, getroffen werden.

Zu Z 4 (§ 3a):

(Zu § 3a Z 1:) Aufgrund des Absatzes 1 des Artikels 3 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass in ihrem Gebiet nur die Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, die sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen haben. Es soll daher in allen Bundesländern die rechtmäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an ihr zulässiges Inverkehrbringen geknüpft werden.

Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass amtlich überprüft wird, ob die in den Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel und deren Anwendung die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und insbesondere den auf dem Etikett aufgeführten Zulassungsbedingungen und Angaben entsprechen.

Überdies müssen gemäß Anhang I Teil A Z 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, die jeweils angemessenen Maßnahmen treffen, um Pflanzenschutzmittel und Biozide nach den einschlägigen Vorschriften korrekt zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch für Futtermittelunternehmer (Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Jänner 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene).

Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen zulässig ist, sind im Pflanzenschutzmittelregister (§ 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997) eingetragen. Es dürfen nur nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassene Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden (§ 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997). Wer beabsichtigt, gewerbsmäßig in erster Vertriebsstufe gemäß § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 zugelassene Pflanzenschutzmittel (d.h. Produkte aus Deutschland und den Niederlanden) in Österreich in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu melden (§ 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997).

(Zu § 3a Z 2:) Die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, das in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen ist, ist bisher schon im Rahmen der freiwilligen Teilnahme am Agrar-Umweltprogramm ÖPUL zulässig, wenn es mit einem Referenzprodukt – das heißt auch mit einem von der deutschen oder niederländischen Zulassungsbehörde zugelassenen Produkt – identisch ist (natürlich nur soweit, als das Referenzprodukt in der entsprechenden Liste von zulässigen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der IP-Programme enthalten ist).

Eine Zulassung ist demnach nicht erforderlich, wenn die Verbringung aus anderen Mitgliedstaaten durch einen Landwirt zur Deckung des Eigenbedarfs erfolgt – und daher kein Inverkehrbringen vorliegt – und das Pflanzenschutzmittel mit einem im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Referenzprodukt identisch ist. Der Verwender trägt jedoch das Risiko des Nachweises der Identität mit dem Referenzprodukt.

Zu beachten ist allerdings, dass dies nur für Produkte mit Kennzeichnung in deutscher Sprache gilt (§ 3a Z 3).

(Zu § 3a Z 3:) Bereits das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 normiert für den geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln die Kennzeichnung in deutscher Sprache (§ 20 Abs. 1 leg.cit.), umso mehr ist die Notwendigkeit der Kennzeichnung in deutscher Sprache im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln immanent. Gemäß Artikel 16 Z 5 der Richtlinie 91/414/EWG können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Gebiet davon abhängig machen, dass der Text der Kennzeichnung in der Landessprache abgefasst ist.

(Zu § 3a Z 4:) Die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels soll bestimmungs- und sachgemäß erfolgen. Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung wird in § 2 letzter Satz definiert. Der letzte Satz des § 2 entspricht § 7 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bzw. Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG.

(Zu § 3a Z 5:) Nach der Novelle des Pflanzenschutzmittelgesetzes im Jahre 2002 (BGBl. I Nr. 110/2002) in Verbindung mit den Verordnungen BGBl. II Nr. 109/1998 bzw. BGBl. II Nr. 52/2002 sind Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland oder in den Niederlanden rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, auch in Österreich zugelassen, soweit sie in der Originalverpackung und mit der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung, beides in deutscher Sprache, in Verkehr gebracht werden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit insbesondere seit dem Inkrafttreten der Novelle des Pflanzenschutzmittelgesetzes im Jahre 2002, aber auch im Hinblick auf die lebensmittelrechtlichen Regelungen über Rückstände, belegen das Interesse an einer grundsätzlichen Regelung der Aufbrauchsfrist.

Die Aufbrauchsfrist sollte daher in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 spätestens mit dem Ablauf einer allfälligen Abverkaufsfrist enden. Für Produkte aus Deutschland und den Niederlanden sind die dort geltenden Regelungen anzuwenden (§ 12 Abs. 10 iVm § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997).

Gemäß § 18 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ein Jahr, sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf nicht untersagt wurde.

Gemäß § 18 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind Abnehmer berechtigt, Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zur kostenlosen Rücknahme der Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe der Pflanzenschutzmittel in deren Originalverpackungen ohne weitere Beigabe anderer Stoffe und Zubereitungen erfolgt und der Abnehmer dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat. (Zu § 3a Z 1:) Aufgrund des Absatzes 1 des Artikels 3 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass in ihrem Gebiet nur die Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, die sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen haben. Es soll daher in allen Bundesländern die rechtmäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an ihr zulässiges Inverkehrbringen geknüpft werden.

(Zu § 3a Z 6:) Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG teilen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Inspektionen jährlich jeweils vor dem 1. August mit.

Zu den Z 5 (§ 4 Abs. 2), 6 (§ 5 Abs. 1) und 9 (§ 8 Abs. 3):

Diese Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3):

Diese Novellenbestimmung ist zur Anpassung an die durch § 3 Abs. 3 der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. I Nr. 78/2003, hinsichtlich des Austausches von Daten geschaffene Rechtslage erforderlich. Darüberhinaus wird den aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gegebenen Notwendigkeiten Rechnung getragen.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 2):

Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG kann das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist festsetzen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als 6 Monate oder und nicht länger als ein Jahr sein darf. Mit der vorliegenden Novelle soll nunmehr auch für allfällige Novellenbestimmungen die Frist von einem Jahr festgelegt werden.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Natürliche oder juristische Personen, die Holz mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird, verbringen, sind zur Meldung an das Bundesamt für Wald verpflichtet. Die Meldung hat jeweils quartalsweise als Sammelmeldung schriftlich unter Angabe von Name und Anschrift zu erfolgen. Das Bundesamt für Wald hat die genannten natürlichen oder juristischen Personen regelmäßig zu überprüfen, wobei die Kontrollhäufigkeit in Relation zu dem mit dem Verbringen verbundenen phytosanitären Risiko zu stehen hat.“

2. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Nicht in Anhang V Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände mit Herkunft aus einem Drittland, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, können von der zuständigen amtlichen Stelle auf Erfüllung der Anforderungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a bis lit. c und Abs. 2 lit. a bis lit. c überprüft werden. In diesem Falle ist § 23 Abs. 3 anzuwenden. Einführer oder ihre Zollvertreter (Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften), die nicht in Anhang V Teil B angeführtes Holz mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringen, sind zur Meldung an das Bundesamt für Wald verpflichtet. Die Meldung hat anlässlich jedes Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift des Absenders und des Empfängers des genannten Holzes zu erfolgen. Das Bundesamt für Wald hat die betreffenden Empfänger regelmäßig zu überprüfen, wobei die Kontrollhäufigkeit in Relation zu dem mit der Einfuhr verbundenen phytosanitären Risiko zu stehen hat.“

3. In § 36 Z 7 wird nach der Wortfolge „entgegen § 10 Abs. 1“ die Wortfolge „oder § 10 Abs. 3“ eingefügt.

Vorblatt

Problem:

Es besteht infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2004/102/EG die Notwendigkeit, Durchführungsvorschriften für die Anforderungen an Verpackungsmaterial aus Holz zu erlassen.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Vorschriften für Einführer von Verpackungsmaterial aus Holz einerseits und Verbringer von Verpackungsmaterial aus Holz mit Ursprung in Drittländern andererseits festgelegt werden.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Anpassung der Vorschriften dient der Präzisierung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen und hat keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat Kosten in Höhe von rund 56 000 Euro zur Folge.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften dienen der Durchführung von Gemeinschaftsrecht und stehen in Einklang mit diesen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004.

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Es werden Durchführungsvorschriften betreffend besondere Anforderungen an Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Anhang IV Teil A des Pflanzenschutzgesetzes 1995 festgelegt. Dies ist zur Vollziehung der durch das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/102/EG (umgesetzt durch BGBl. II Nr. 471/2004) geschaffenen Rechtslage erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird von 300 Kontrollen pro Jahr ausgegangen, wobei eine Kontrolldauer von 2 Stunden angenommen wird. Die Kontrolle wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A2/B vorgenommen werden, sodaß 600 Stunden zu je 33,77 EUR (einschließlich Zuschlägen für Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten) anzusetzen sind. An Personalkosten für Zeitaufwand ist somit von 20 200 EUR auszugehen. An Raumkosten für 12 Kontrollorgane (bei 18,2 m² je Bedienstetem) werden 26 200 EUR angesetzt. An Laborkosten ist bei 30 repräsentativen Proben pro Jahr von Kosten von 4 500 EUR auszugehen. Des weitern fallen Schulungskosten von 5 000 EUR pro Jahr an.

Es werden voraussichtlich Gesamtkosten von 55 900 EUR pro Jahr entstehen, denen eine kostendeckende Gebühr gegenübersteht.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG:

Warenverkehr mit dem Ausland.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Diese Anpassung soll sicherstellen, dass beim Verbringen der in Anhang IV Teil A Kapitel I Z 2 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 angeführten Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände die dort angeführten besonderen Anforderungen eingehalten werden.

Es handelt sich dabei um Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz.

Personen, die derartiges Material verbringen, das bedeutet im Gemeinsamen Markt physisch bewegen, haben dieses Verbringen im Wege einer quartalsweisen Sammelmeldung dem Bundesamt für Wald als zuständiger Behörde anzuzeigen. Das bedeutet, dass in einem Quartal, in dem kein Verbringen erfolgt, keine Meldung zu erfolgen braucht, in einem Quartal, in dem verbracht wird, eine einmalige Meldung genügt, unabhängig von der verbrachten Menge.

Die Frequenz der Überprüfung durch das Bundesamt für Wald hat nach dem mit dem Verbringen verbundenen phytosanitären Risiko zu erfolgen und ist sowohl von der Quantität als auch der Beschaffenheit des Materials abhängig.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll für die in Anhang IV Teil A Kapitel I Z 2 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 angeführten Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände (siehe Erläuterungen zu Z 1) sichergestellt werden, dass die dort angeführten besonderen Anforderungen anlässlich der Einfuhr aus Drittländern (außer der Schweiz) erfüllt werden. Hier soll vorgesehen werden, dass die Meldepflicht den Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollko-

der Gemeinschaften trifft. Die in den Erläuterungen zu Z 1 angeführten Aussagen hinsichtlich der Festlegung der Kontrollfrequenz durch das Bundesamt für Wald gelten auch hier.

Zu Z 3 (§ 36 Z 7):

Infolge der Änderung des § 10 gemäß Z 1 ist eine Ergänzung der Strafbestimmungen erforderlich.